

A. Ein zentrales Element derselben bildet die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung.⁴ Danach ist das Recht – jedenfalls des Staates von heute – nicht ein System gleichrangiger Normen, sondern durch verschiedene Stufen gekennzeichnet. Dabei ist jedenfalls der Stufenbau nach der rechtlichen Bedingtheit und nach der derogatorischen Kraft zu unterscheiden.⁵

B. Staatsverfassungen pflegen zwar strikt zwischen Rechtserzeugung und Rechtsanwendung/Vollziehung zu unterscheiden, eine Rechtsordnung vermag aber diese theoretische Differenzierung nicht voll umzusetzen. Jeder Akt der Rechtsanwendung enthält deshalb auch rechtserzeugende Elemente.⁶ In Anlehnung an Merkl ist es üblich geworden, vom «doppelten Rechtsantlitz»⁷ solcher rechtsdogmatisch der Vollziehung zuzuordnenden Akte zu sprechen.

C. Jede Rechtsordnung, insbesondere die heutige ist gekennzeichnet durch Kompliziertheit, aber auch durch systematische Verknüpfung der einzelnen Elemente, wobei auch Zuständigkeits-, Verfahrens- und inhaltliche Regelungen teils ineinandergreifen. Das führt zur Einsicht, dass es menschliches Bemühen übersteigt bzw. übersteigen würde,⁸ alle Bedingungen des Zustandekommens eines Zwangsaktes vollständig zu beschreiben.⁹

4 Wie Kelsen selbst hervorhebt, hat wichtige Bausteine dazu Merkl beigetragen, siehe dazu Merkl, *Allgemeines Verwaltungsrecht* (1927), S. 157 ff.; ders., *Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaus*, in: FS Kelsen (1931), S. 252 ff., die zuletzt genannte Arbeit wieder abgedruckt in: Klecatsky/Marcic (†)/Schambeck (Hrsg.), *Die Wiener rechtstheoretische Schule*² (2010), Bd. 2 S. 1071 ff.

5 Siehe Walter, *Der Aufbau der Rechtsordnung*², S. 53 ff.; Koja, *Allgemeines Verwaltungsrecht*³ (1996), S. 73 ff.; Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, *Grundriss des österr. Bundesverfassungsrechts*¹⁰ (2007), S. 3 f.

6 Siehe Merkl, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, S. 172; Kelsen, *Reine Rechtslehre*², S. 240 und passim; Walter, *Der Aufbau der Rechtsordnung*², S. 45.

7 Siehe neben Fn. 6 insbesondere Merkl, *Das doppelte Rechtsantlitz*, JBl 1918, S. 425 ff., 444 ff. und 463 ff., wieder abgedruckt in: Klecatsky/Marcic (†)/Schambeck (Hrsg.), *Die Wiener rechtstheoretische Schule*², Bd. 1 S. 893 ff.

8 Dies, sofern man versuchen sollte, dennoch das Problem zu bewältigen.

9 Siehe wiederum insbesondere Walter, *Der Aufbau der Rechtsordnung*², S. 18.